



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

Berlin, 28.01.2026

Bundesärztekammer | Postfach 12 02 64 | 10592 Berlin

## **Verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen für Ärztinnen und Ärzte am Beispiel des Lungenkrebsfrüherkennungsprogramms gemäß § 43 KFE-RL**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir wenden uns heute an Sie, um ein Anliegen in Bezug auf die Vorgaben zu Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Lungenkrebsfrüherkennungsprogramms anzusprechen. Dieses Thema wurde sowohl im Vorstand der Bundesärztekammer als auch im Austausch zwischen Bundesärztekammer und dem Unparteiischen Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ausführlich erörtert.

Zum Hintergrund: Das Früherkennungsprogramm für Lungenkrebs basiert auf der Lungenkrebsfrüherkennungsverordnung (LuKrFrühErkV) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Diese regelt in § 6 Absatz 3 Nr. 3, dass erstberatende Ärztinnen und Ärzte über Wissen im Bereich der Lungenkrebsfrüherkennung durch Weiterbildung zum Facharzt oder durch Fortbildung verfügen müssen. Erst- und Zweitbefunder aus der Radiologie müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 1 über Wissen im Bereich der Untersuchung zur Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-CT durch Fortbildung verfügen. Für Erst- und Zweitbefunder, die die erforderlichen Fallzahlen nicht nachweisen können, gelten zusätzliche Anforderungen.

Der G-BA hat auf dieser Basis die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) am 18.06.2025 um die Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-CT für langjährig Rauchende ergänzt. Die Fortbildungen müssen gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2 KFE-RL von einer Landesärztekammer nach den Vorgaben der Bundesärztekammer anerkannt sein. Die Richtlinie ist am 05.09.2025 in Kraft getreten. Die zugehörigen Abrechnungsziffern werden nach einem Beschluss des Bewertungsausschusses voraussichtlich zum 01.04.2026 vorliegen.

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1 | 10623 Berlin  
Fon +49 30 400 456-350  
Fax +49 30 400 456-380  
info@baek.de | www.baek.de

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13 | 10587 Berlin  
Fon +49 30 275838130  
Fax +49 30 275838135  
info@g-ba.de | www.g-ba.de



Geschäftsstelle der  
Bundesärztekammer  
in Berlin



Die Bundesärztekammer begrüßt ausdrücklich, dass der G-BA die Zuständigkeit für ärztliche Fortbildung bei der Bundesärztekammer bzw. den Landesärztekammern sieht. Es ist der Bundesärztekammer ein wichtiges Anliegen, in der Zusammenarbeit mit Gesetzgeber, Selbstverwaltung und Fach- und Berufsverbänden eine zuverlässige Partnerin zu sein. Aus diesem Grund standen wir den betroffenen Fachgesellschaften frühzeitig für einen Austausch zur Verfügung und haben in den Fortbildungsgremien der Bundesärztekammer gemeinsam mit den Fachgesellschaften und Berufsverbänden Vorgaben zu Fortbildungsmaßnahmen erarbeitet.

Gleichwohl artikuliert sich insbesondere im Vorstand der Bundesärztekammer deutliche Kritik daran, dass immer mehr neue Leistungen vom Gesetzgeber mit verpflichtenden Qualifikationsanforderungen versehen werden. Der G-BA hatte im vorliegenden Falle keinen Handlungsspielraum bei der Definition der Qualifikationsanforderungen, da diese direkt aus der bindenden LuKrFrühErkV des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit resultieren.

Die angesprochenen Qualifikationsanforderungen betreffen hochqualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die bereits unter schwierigen Bedingungen die Patientenversorgung sicherstellen. Die stetig zunehmende Anzahl bürokratischer Vorgaben erweist sich in diesem Zusammenhang als erheblich belastend. Gleichzeitig ist die Ärzteschaft bestrebt, ihre Ressourcen bevorzugt in originäre Aufgaben bei zentralen strukturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einzusetzen – wie die veränderten Anforderungen an die Patientenversorgung infolge des demografischen Wandels, dem fortschreitenden Umbau der Krankenhauslandschaft sowie erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der gesundheitlichen Kompetenz und Resilienz. Ärztinnen und Ärzte engagieren sich deshalb in hohem Maße aus eigenem Antrieb für ihre Fortbildung und wählen dabei gezielt die Angebote aus, die ihnen für ihre Tätigkeit tatsächlich helfen. Formalisierte Fortbildungsverpflichtungen sind in diesem Zusammenhang kontraproduktiv.

Diese Entwicklungen stehen in augenfälligem Gegensatz zu Beobachtungen, die Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich qualitätssichernder Anforderungen an Qualifikationen bei anderen Berufsgruppen machen: Zu nennen ist beispielsweise der Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung, welcher vorsieht, die Anforderungen an die ständige ärztliche Aufsicht bei der Brustkrebsfrüherkennung dahingehend zu ändern, dass statt Medizinischen Technologen für Radiologie (MTR) künftig auch Personen mit einer sonstigen medizinischen Ausbildung, z. B. Medizinische Fachangestellte (MFA), eingesetzt werden können, wenn diese aus der Ferne elektronisch durch eine Ärztin oder einen Arzt beaufsichtigte Person „innerhalb der letzten zwölf Monate bei mehr als 700 Frauen Röntgenuntersuchungen zur Brustkrebsfrüherkennung unter Aufsicht [...] technisch durchgeführt hat“.

Vor diesem Hintergrund würden wir mit Ihnen gerne den Austausch darüber suchen, inwieweit einer Überlastung der Ärztinnen und Ärzte durch fragliche, kleinteilige zusätzliche Qualifikationsvorgaben entgegengewirkt werden könnte.





**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

Schreiben der Bundesärztekammer und des  
Unparteiischen Vorsitzenden des Gemeinsamen  
Bundesausschusses vom 28.01.2026  
Seite 3 von 3

Für eine Terminabstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

